

Beteiligten – zumeist für die Ehefrau – ausnahmslos nachteilig ist und die Einzelregelungen durch keine berechtigten Belange des anderen Beteiligten gerechtfertigt werden. Für eine »behebbar« und beschränkte Teilnichtigkeit einzelner Regelungen bleibt in einem solchen Fall kein Raum.

Nach der Rechtsprechung⁴⁴ kann daher auch die salvatorische Klausel als Ausdruck der Dominanz einer Vertragspartei verstanden werden und damit eine Gesamtnunwirksamkeit des Vertrages im Rahmen einer Wirksamkeitskontrolle nur in Ausnahmefällen ausschließen. Solche Ausnahmefälle werden angenommen, wenn ein auf ungleichen Verhandlungspositionen beruhende Störung der Vertragsparität für das Sittenwidrigkeitsurteil nicht von Relevanz war. Dies dürfte allerdings nur selten anzunehmen sein.

Der BGH⁴⁵ äußert sich zur salvatorischen Klausel wie folgt:

»Der Senat hat bereits darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Ehevertrag auch ohne einzelne sittenwidrige und daher nichtige Vertragsbestandteile geschlossen worden wäre, eine in den Vertrag aufgenommene salvatorische Klausel nicht von vornherein unbeachtlich sein muss (...). Andererseits hat der Senat, worauf die Revision mit Recht hinweist, auch ausgesprochen, dass dann, wenn sich das Verdikt der Sittenwidrigkeit aus der Gesamtwürdigung eines einseitig belastenden Ehevertrags ergibt, die Nichtigkeitsfolge notwendig den gesamten Vertrag erfasst, ohne dass eine Erhaltungsklausel hieran etwas zu ändern vermag (...). Denn dann erfüllt die salvatorische Klausel im Interesse des begünstigten Ehegatten die Funktion, den Restbestand eines dem benachteiligten

Ehegatten aufgedrängten Vertragswerks so weit wie möglich gegenüber der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen rechtlich abzusichern; in diesem Falle spiegelt sich auch in der Vereinbarung der Erhaltungsklausel selbst die auf ungleichen Verhandlungspositionen beruhende Störung der Vertragsparität zwischen den Ehegatten wider. Lassen sich indessen – wie hier – ungleiche Verhandlungspositionen nicht feststellen, ist aus Rechtsgründen nichts dagegen zu erinnern, dass der Tatrichter seine Beurteilung, ein teilweise nichtiger Ehevertrag wäre auch ohne seine unwirksamen Bestimmungen geschlossen worden, durch das Vorhandensein einer salvatorischen Klausel gestützt sieht.«

Muster: Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen bleibt die Wirksamkeit der weiteren Regelungen in dieser Urkunde unberührt, soweit rechtlich möglich.

Die Beteiligten sind dann verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Der Beitrag wird in einer der nächsten Ausgaben der FuR fortgesetzt.

⁴⁴ BGH NJW 2013, 457 (460).

⁴⁵ BGH NJW 2013, 457 (460).

Bewertung im Zugewinn

Verbindlichkeiten als Stiefkinder der Bewertung

Von Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, Hannover

I. Ausgangslage

1. Vermögensbewertung

Bewertungsfragen sind häufig die am schwierigsten zu beantwortenden Fragen des Güterrechts. Für die Bewertung des Vermögens i.R.d. Zugewinnausgleichsverfahrens ist nach § 1376 Abs. 2 BGB der objektive Verkehrswert maßgebend. Ziel der Bewertung ist daher die Einstellung in die Vermögensbilanz mit dem vollen, wirklichen Wert.

Das Gesetz gibt keine Grundsätze zur Bewertungsmethode vor. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH¹ ist es Aufgabe des sachverständig beratenden Tatrichters, die Bewertungsmethode auszuwählen. Die Entscheidung des Tatrichters kann vom Rechtsbeschwerdegericht nur insoweit überprüft werden, als sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt bzw. auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht.

Lässt sich die Werthaltigkeit nicht konkret bestimmen, hat der Tatrichter i.R.d. möglichen Schätzung gem. § 287 ZPO die ihm für seine Entscheidung zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten einzusetzen.²

§ 1376 Abs. 3 BGB gibt vor, dass diese Vorgaben entsprechend auch für die Bewertung von Verbindlichkeiten gelten.

Bereits am Stichtag entstandene Verbindlichkeiten sind ebenso wie Forderungen generell mit dem Nennwert als Passivposten

¹ BGH, Beschl. v. 06.11.2013 – XII 434/12, Rn. 34, FuR 2014, 170 = FamRZ 2014, 98; m. Ha. BGH, Beschl. v. 24.10.1990 – XII ZR 101/09, FamRZ 1991, 43 und Urt. v. 07.05.1986 – IVb ZR 42/85, FamRZ 1986, 776.

² Weinreich FuR 2012, 632.

in die Ausgleichsbilanz aufzunehmen.³ Maßgeblich für die Bewertung ist das Entstehen der Forderung, nicht ihre Fälligkeit.

2. Bewertung von unsicheren Rechten

Auch unsichere Rechte sind in den Zugewinnausgleich einzustellen. Es ist nicht relevant, ob es sich um noch nicht fällige, befristete, schwer vollstreckbare oder aus anderen Gründen wertmäßig am Stichtag nicht sicher bestimmbare Rechte handelt.

Bei der Bewertung von Rechten, die zum Zeitpunkt des Stichtages der Höhe nach noch nicht bestimmbar sind, ist auf den Erkenntnisstand eines optimalen Betrachters am Stichtag abzustellen. Spätere Entwicklungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie schon im Ansatz erkennbar waren.

Die Grundlagen der Schätzung und ihre Auswertung sind nach der Rechtsprechung des BGH⁴ in objektiv nachprüfbarer Weise anzugeben.

Unsichere Verbindlichkeiten sind mit dem Schätzwert in die Vermögensbilanz einzustellen, wobei es auf die Wahrscheinlichkeit der Realisierung ankommt.⁵

Die zum Zeitpunkt des Stichtages der Höhe nach noch nicht bestimmbar sind zu schätzen und mit dem Schätzwert in die Vermögensbilanz einzustellen. Hierbei kommt es auf die Wahrscheinlichkeit der Realisierung an.

Praxishinweis:

Diese Vorgehensweise korrespondiert mit der Bewertung, die auch ein Insolvenzverwalter i.R.d. Aufstellung einer Überschuldungsbilanz oder die Finanzbehörde bei der Überprüfung der Beibehaltung einer Rückstellung vorzunehmen hat.

II. Beispiel Rückstellung

Wird ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, liegen die Voraussetzungen für die Auflösung einer deswegen gebildeten Rückstellung so lange nicht vor, als dieser Anspruch nicht rechtskräftig abgewiesen worden ist.⁶ Dies gilt vor allem, wenn bereits eine gerichtliche Entscheidung zu Ungunsten des Kaufmanns ergangen ist. Daran ändert sich nichts, wenn dieser zwischenzeitlich in einer weiteren Instanz obsiegt hat, diese Entscheidung aber noch nicht rechtskräftig ist.⁷ Denn solange der Prozessgegner gegen die letzte Entscheidung ein (statthaftes) Rechtsmittel einlegen kann, besteht für den Kaufmann ein von ihm regelmäßig nicht einzuschätzendes Risiko, dass in der nächsten Instanz ein für ihn ungünstiges Urteil ergeht,⁸ aufgrund dessen er in Anspruch genommen wird. Die Beibehaltung der Rückstellung folgt daher dem Grundsatz der Vorsicht nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

III. Beispiel für die Bewertung eines Anspruchs nach § 64 GmbHG

1. Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Nach § 64 Satz 1 GmbHG sind die Geschäftsführer einer Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.

Dies gilt nach § 64 Satz 2 GmbHG ausnahmsweise nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar sind.

Der Anspruch nach § 64 GmbHG ist nach herrschender Meinung ein Ersatzanspruch eigener Art. Er entsteht bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Vornahme der verbotenen Zahlung.⁹

Für den subjektiven Tatbestand des § 64 Satz 1 GmbHG genügt die Fahrlässigkeit hinsichtlich sämtlicher anspruchsbegründender Merkmale, und zwar auch hinsichtlich der Zahlung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Erkennbarkeit der Überschuldung.¹⁰

Zweck der sog. Masseschmälerungshaftung nach § 64 Satz 1 GmbHG ist es, das Vermögen der insolvenzreifen Gesellschaft im Interesse der gleichmäßigen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger zu sichern und die bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger zu verhindern.¹¹ Der Anspruch ist daher darauf gerichtet, das Gesellschaftsvermögen wieder aufzufüllen.¹²

Der Anspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG ist nach der Rechtsprechung vom Geschäftsführer ungekürzt zu erstatten. Er ist nicht von vornherein um den Betrag zu kürzen, den der durch die Zahlung begünstigte Gläubiger als Insolvenzquote erhalten hätte.¹³

2. Bewertung

Bei dem Anspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG handelt es sich um einen Aktivposten der insolventen GmbH, deren Wert mit dem realisierbaren Wert der Forderung anzusetzen ist.¹⁴ Die Realisierungschance ist zu schätzen und in den Vermögensstatus einzubringen.¹⁵

Praxishinweis:

Ebenso wie bei der Rückstellung aus steuerrechtlicher Sicht wird der Wert einer Verbindlichkeit nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens geschätzt, wobei für die Bildung mehr Gründe für eine Inanspruchnahme als dagegen sprechen müssen.¹⁶

- 3 BGH, Beschl. v. 24.10.1990 – XII 101/89, FamRZ 1991, 43; Grandel/Stockmann/Caspary, SWK 2013, Stichwort ABC der Vermögenswerte, Rn. 43; Palandt/Brudermüller, BGB, § 1375 Rn. 20; Klein/Müting, FamVermR, Kap. 2 Rn. 1447.
- 4 BGH, Urt. v. 17.11.2010 – XII ZR 170/09, FamRZ 2011, 183.
- 5 OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.06.2002 – 2 UF 126/98, FamRZ 2003, 682 m. Ha. Haußleiter/Schulz.
- 6 BFH BFHE 185, 160, BStBl II 1998, 375.
- 7 BFH BFHE 185, 160, BStBl II 1998, 375.
- 8 BFH, Urt. v. 26.04.1989 – I R 147/84, BFHE 157, 121, BStBl. II 1991, 213.
- 9 BGH ZInsO 2010, 2101, 2102; Brünkman, Insolvenzbedingte Sonderaktiva im Insolvenzugutachten für eine GmbH unter besonderer Berücksichtigung der Geschäftsführerhaftung aus § 64 Satz 1 GmbHG, ZInsO 2011, 2167.
- 10 BGHZ 143; BGH ZIP 2007, 1265; Baumbach/Hueck-Haas, § 64 Rn. 84 m.w.N.
- 11 BGH ZInsO 2001, 260; BGHZ 143, 184.
- 12 BGH ZInsO 2001, 260.
- 13 BGH ZIP 2005, 1550.
- 14 Brünkman ZInsO 2011, 2167 unter IV.
- 15 Wessel NWB Nr. 38 v. 17.09.2001, 3169.
- 16 BFH, Urt. v. 20.07.1973 – III R 115/72, Haufe-Index 70525; BFH, Urt. v. 27.06.2001 – I R 45/97, BFHE 196, 216; FG Berlin, Beschl. v. 17.12.2004 – 8 B 8279/02, juris; BFH, Urt. v. 06.02.2013 – I R 8/12, BStBl. II 2013, 686; BFH, Urt. v. 17.10.2013 – IV R 7/11, BFH/NV 2014, 225.

3. Prüfung der Realisierungschance des Anspruchs nach § 64 GmbHG

a) Eintritt der Zahlungsunfähigkeit

Von einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO ist regelmäßig auszugehen, wenn eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke von 10 % oder mehr besteht und nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.¹⁷ Der Begriff der Zahlungen wird nach ständiger Rechtsprechung des BGH¹⁸ weit ausgelegt, was mit dem Schutzzweck der Norm begründet wird. Dieser ist darauf gerichtet, die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger im Vorfeld der Insolvenz zu sichern und die bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger zu verhindern.

b) Masseschmälerung

Eine Masseschmälerung ist generell bereits dann anzunehmen, wenn Zahlungen auf ein im Debet geführtes Konto geleistet werden.¹⁹ Für den Zufluss von Zahlungen auf ein Debetkonto genügt generell bereits die Angabe der Kontoverbindung auf der Rechnung.²⁰ Da lediglich die Bank von den Zahlungen profitiert, weil das in Anspruch genommene Kontokorrent dadurch zurückgeführt wird, steht der Gläubigersamtheit der Insolvenzschuldnerin dieser Vermögenszuwachs nicht mehr zur Verfügung. Gleichzeitig wird das Gesellschaftsvermögen geschmälert und die Gesellschaft verliert durch die veranlassten Zahlungen Forderungen gegenüber Drittschuldern, die der Gesellschaft und damit allen Gläubigern zustanden. Zu berücksichtigen ist jedoch der Abzug einer fiktiven Quote, die auf die Bank ohne die Zahlungen entfallen würde.²¹

Praxishinweis:

Eine Ersatzpflicht nach § 64 Satz 2 GmbHG scheidet selbst dann nicht aus, wenn der Geschäftsführer in Höhe des Zahlungseinganges wieder Auszahlungen vom debitorischen Konto vornimmt, da hierbei über den ursprünglichen Zahlungseingang wieder verfügt wird.²²

c) Sorgfaltspflichten und Verschulden/Darlegungs- und Beweislast

Die durch den Geschäftsführer veranlassten Zahlungen sind ausnahmsweise dann nicht ersatzpflichtig, wenn sie nach § 64 Satz 2 GmbHG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar sind. Hierfür ist aber der Geschäftsführer darlegungs- und beweiselastet. Dieser Nachweis wird dem Geschäftsführer kaum gelingen, weil nur solche Zahlungen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unabdingbar sind, also den sofortigen Zusammenbruch der Gesellschaft verhindern, generell mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar sind. Hierzu zählen vor allem Zahlungen an die Versorgungsträger für Gas, Strom und Wasser. Sonst aber ist grundsätzlich keine Zahlung, die eine Masseschmälerung herbeiführt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für die Zahlungen von Geschäftsführergehältern.

Die Haftungsverwirklichung setzt weiter ein Verschulden des Geschäftsführers voraus. Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Krise muss dem Geschäftsführer bekannt gewesen sein. Eine Fahrlässigkeit im Hinblick auf die für ihn erkennbare Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH reicht hierfür aus. Für eine fehlende Erkenntnis trifft den Geschäftsführer ebenfalls die Beweislast.²³ Diese Beweisführung dürfte aus folgenden Gründen **nicht** gelingen:

Ein GmbH-Geschäftsführer kann sich nicht auf fachliche Unkenntnis berufen, sondern muss sich bei Übernahme des Geschäftsführeramtes in eigener Person die notwendigen steuerlichen und handelsrechtlichen Kenntnisse verschaffen. Dies gilt auch, wenn er fremde Hilfe durch Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufes in Anspruch nimmt, um deren sorgfältige Auswahl und Überwachung sowie eine gewisse Plausibilitätskontrolle vornehmen zu können.²⁴ Ein GmbH-Geschäftsführer muss sich daher bereits bei Übernahme des Geschäftsführeramtes zunächst in eigener Person die notwendigen steuerlichen und handelsrechtlichen Kenntnisse verschaffen und entsprechende Informationen einholen.²⁵ Zudem muss er für eine Organisation sorgen, die ihm jederzeit eine Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der GmbH ermöglicht.²⁶ Bereits bei dem Anschein einer Krise muss er sich bei der Aufstellung einer Liquiditätsbilanz entsprechenden Überblick verschaffen.²⁷

d) Entstehung und Verjährung

Der Anspruch nach § 64 Satz 1 GmbHG entsteht bereits im Zeitpunkt der ersten Zahlung.²⁸ Er verjährt gem. § 64 Satz 4 GmbHG in entsprechender Anwendung der §§ 43 Abs. 3 und 4 GmbHG in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit den unzulässigen Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit der GmbH.²⁹

e) Zusätzliche Prüfungen

Bei der Prüfung der Werthaltigkeit des Anspruchs ist auch ein allgemeines Prozessrisiko, die Bonität des Geschäftsführers, ein etwaiger Quotenausgleich, ein Forderungsübergang nach § 426 Abs. 2 BGB und deren Durchsetzbarkeit sowie die etwaige Einstandspflicht einer D & O-Versicherung zu berücksichtigen.

17 BGH, Urt. v. 27.03.2012 – II ZR 171/10, ZIP 2012, 1174 Rn. 10; BGH, Beschl.v. 19.07.2007 – IX ZB 36/07, BGHZ 173, 286 Rn. 31; BGH, Urt. v. 21.06.2007 – IX ZR 231/04, ZIP 2007, 1469 Rn. 37; BGH, Urt. v. 12.10.2006 – IX ZR 228/03, ZIP 2006, 2222 Rn. 27; BGH, Urt. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04, BGHZ 163, 134, 139 ff.; BGH, Urt. v. 09.10.2012 – II ZR 198/11, GmbHR 2013, 31.

18 BGH GmbHR 1974, 131.

19 BGH BB 2000, 267; BGHZ 143, 184; BGH BB 2000, 267; BGHZ 143, 184; vgl. hierzu auch Wagner/Zabel NZI 2008, 660; Beck ZInsO 2007, 1233; Knof DStR 2007, 1536; 1580.

20 OLG Oldenburg ZInsO 2004, 1084.

21 BGH ZIP 1994, 891.

22 BGH ZIP 2000, 184, 185 f.; Werres ZInsO 2008, 1001, 1004 f.

23 Vgl. hierzu generell BGH BB 2000, 267; BGHZ 143, 184.

24 OLG Schleswig, Urt. v. 11.02.2010 – 5 U 60/09, ZInsO 2010, 530.

25 Vgl. BFH, Beschl. v. 13.02.1996 – VII B 245/95, LNR 1996, 18188.

26 BGH WM 2012, 1539.

27 BGH WM 2012, 1924.

28 Vgl. Brünkmans ZInsO 2011, 2167.

29 So auch BGH, Urt. v. 16.03.2009 – II ZR 32/08, NZG 2009, 582.

Praxishinweis:

Die Haftung des Geschäftsführers nach § 64 Satz 1 GmbHG für verbotswidrig geleistete Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife stellt für den Insolvenzverwalter eine bedeutende Möglichkeit dar, um Masse zu generieren. Die Geltendmachung durchsetzbarer Schadensersatzansprüche ist eine insolvenzspezifische Pflicht des Insolvenzverwalters.

Unterlässt der Insolvenzverwalter die Geltendmachung pflichtwidrig, kommt eine Schadensersatzverpflichtung nach §§ 60, 61 InsO in Betracht. Bereits aus diesen Gründen wird der Insolvenzverwalter die gerichtliche Durchsetzung betreiben müssen.

Den Insolvenzverwalter trifft zwar die Beweislast hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit und der Zahlungen der Gesellschaft. Der Geschäftsführer ist dagegen aber darlegungs- und beweisbelastet für die etwaige Behauptung, dass die auf das im Soll geführte Konto bei der Bank AG geleisteten Zahlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar waren. Selbst die erfolgreiche Anfechtung der von einem debitorischen Konto geleisteten Zahlungen durch den Insolvenzverwalter bei einer Haftung des organ-schaftlichen Vertreters ist nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen.³⁰

Generell kann sich der Geschäftsführer im Falle der Verurteilung vorbehalten, die auf den im Außenverhältnis durch die Zahlung befriedigten Gläubiger entfallenen Quote nach Abschluss des Insolvenzverfahrens heraus zu verlangen bzw.

anstelle des befriedigten Gläubigers als Insolvenzgläubiger in die Tabelle aufgenommen zu werden oder sich die eventuellen Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen die befriedigten Gläubiger nach § 255 BGB analog abtreten zu lassen.³¹

IV. Praxis- und Haftungshinweis

Ungewisse Rechte dürfen i.R.d. Vermögensauseinandersetzung nicht »unter den Tisch fallen«. Sie können bei der Berechnung des Ausgleichsanspruches das »Zünglein an der Waage« sein und beim Unterlassen der Einstellung in die Vermögensbilanz zur anwaltlichen Haftung führen. Es ist nicht relevant, ob es sich um noch nicht fällige, befristete, schwer vollstreckbare oder aus anderen Gründen wertmäßig am Stichtag nicht sicher bestimmbare Rechte handelt. Maßgeblich ist die Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung. Ungewisse Rechte sind der Höhe nach zu schätzen und mit ihrem Schätzwert in die Vermögensbilanz einzustellen. Bei der Bewertung ist entsprechend der Wurzeltheorie auf den Erkenntnisstand eines optimalen Betrachters am Stichtag abzustellen. Spätere Entwicklungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie schon im Ansatz erkennbar waren. Die Grundlagen der Schätzung und ihre Auswertung sind in objektiv nachprüfbarer Weise anzugeben.

30 BGH, Urt. v. 03.06.2014 – II ZR 100/13 in IDW Fachnachrichten 9/14, 558, DB 2014, 1797 = ZInsO 2014, 1615.

31 Brünkman ZInsO 2011, 2167.

VKH-Ecke**Lediglich ein »Mauerblümchen« des Unterhaltsrechts?****– Überlegungen zum VKV unter besonderer Berücksichtigung der Rückzahlungspflicht und der Kostenfestsetzung**

Von Dr. Eberhard Jüdt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Neuwied

I. Der Verfahrenskostenvorschuss, ein zu Unrecht vernachlässigter Unterhaltsanspruch

Dass der Verfahrenskostenvorschuss (im folgenden: »VKV«), mit dem sich in der FuR zuletzt 2012 Roßmann¹ und 2010 Herr² beschäftigt haben, sich in der familiengerichtlichen Praxis so wenig an Beliebtheit zu erfreuen und ein Schatten-dasein zu führen scheint, ist eigentlich unverständlich:

Auch wenn mit dem VKV keine wiederkehrenden Leistungen geltend gemacht werden, so handelt es sich doch bei dem auf einen Einmalbetrag gerichteten Anspruch nach § 1360a Abs. 4 BGB³ um einen **Unterhaltsanspruch**.⁴ Keinem Anwalt, schon gar nicht einer Fachanwältin für FamR,

1 Roßmann FuR 2012, 168 ff.

2 Herr FuR 2010, 658 ff.

3 »Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht.«

4 BGHZ 56, 92 [12]: § 1360a lasse erkennen, dass der Gesetzgeber die Vor-schusspflicht als »Ausfluss ihrer durch die Ehe begründeten gegenseitigen Unterhaltspflicht betrachten will«; ebenso: BGH FamRZ 1984, 148 als Begründung dafür, dass »zwischen geschiedenen Ehegatten kein Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß« bestehen kann; BGH FamRZ 1990, 491; 1986, 40; OLG Celle FamRZ 2014, 690 = FuR 2013, 663; PWW/Kleffmann, BGB-Kommentar, 9. Aufl. 2014, § 1360a Rn. 12; MüKoBGB/Weber-Monecke, 6. Aufl. 2013, § 1360a Rn. 20.